



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 7/08
WiV 39/07 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

In dem berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer

geboren am

berufsansässig:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel sowie die Richterinnen am Landgericht Dr. Brüning und Goldack am 29. April 2008 beschlossen:

Der gemäß Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 11. April 2008 beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs.1 StPO i. V. m. §127 WPO wird zugestimmt.

Gründe

1.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin führt gegen den Berufsangehörigen Ermittlungen wegen des Verdachts eines Berufsvergehens. Ihre bisherigen Ermittlungen haben ergeben:

Der Wirtschaftsprüfer war Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfer-GmbH (im Folgenden: X-WP-GmbH). Aus dieser Gesellschaft schied er aus, ohne dass unter den Gesellschaftern eine Vereinbarung über den Übergang von Mandanten, aber auch nicht über ein Wettbewerbsverbot – mit oder ohne Abfindung – getroffen worden wäre. Nachdem der Wirtschaftsprüfer eine Zeit lang an einem anderen Ort als dem Geschäftssitz der X-WP-GmbH tätig war, kehrte er beruflich an diesen Ort zurück. Er wurde dort Mitgesellschafter einer anderen Wirtschaftsprüfer-GmbH (im Folgenden: Y-WP-GmbH). Zu Beginn seiner Tätigkeit für diese Y-WP-GmbH beauftragte er eine Steuerfachwirtin, die dieser Gesellschaft ebenfalls angehörte, für Mandanten der X-WP-GmbH, die der Wirtschaftsprüfer einstmals betreut hatte, Schreiben folgenden Inhalts zu entwerfen, die später er – der Berufsangehörige – auf einem Briefbogen der Y-WP-GmbH jeweils eigenhändig unterschrieb:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
in Anknüpfung an unsere frühere angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mit einem neuen Team den Ihnen bekannten Standort neu belebt habe. Unser Leistungsspektrum ist wie bisher Wirtschaftsberatung, Steuerberatung und Rechtsberatung. Seit dem Jahre 2004 führen wir auch Prüfungen für Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch. Es stehen Ihnen ... (folgen die Namen der Mitgesellschafter) und der Unterzeichnende mit der Ihnen bekannten Zuverlässigkeit zur Verfügung.“

Der Wirtschaftsprüfer hat sich über seine Verteidigung dahin eingelassen, er habe die Namen der rund 200 Mandanten, die er angeschrieben habe, der Steuerfachwirtin aus dem Gedäch-

nis genannt, die dann die Adressen über Telefonbücher und Internet vervollständigt habe.

Nach den Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft besteht jedoch der Verdacht, dass der Wirtschaftsprüfer in mindestens fünf Fällen die Mandantendaten aus schriftlichen oder elektronischen Verzeichnissen, die er aus seiner Zeit bei der X-WP-GmbH einbehalten hatte, entnommen hat.

II.

1. Es besteht der – auch – für eine Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO i.V.m. § 127 WPO erforderliche Verdacht, dass der Berufsangehörige gegen seine Pflicht, Verschwiegenheit zu bewahren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO), verstoßen hat, indem er seiner Mitgesellschafterin in der Y-WP-GmbH die Namen von ehemaligen Mandanten bei der X-WP-GmbH offenbart hat.

Die Pflicht, Verschwiegenheit zu bewahren, ist nicht erst dann verletzt, wenn ein Wirtschaftsprüfer unbefugt Auskunft über die Inhalte und die Abwicklung eines Mandats mitteilt, sondern bereits dann, wenn er Dritten unbefugt das Bestehen des Mandats an sich mitteilt (Kammergericht, NJW 1989, 2893 f.), sei es ausdrücklich oder wie hier konkludent. Unerheblich für das Bestehen eines solchen Verdachts an sich ist, ob der Wirtschaftsprüfer damit Strafvorschriften (§§ 203 StGB, 17 UWG) verletzt, denn § 43 WPO definiert die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich unabhängig von den Vorschriften des materiellen Strafrechts.

Eine Verletzung der Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit scheidet hier auch nicht deshalb aus, weil die ehemaligen Mandanten des Berufsangehörigen damit rechnen mussten, dass nicht nur dieser selbst, sondern auch Mitgesellschafter und Mitarbeiter von der Tatsache eines Mandatsverhältnisses Kenntnis erhalten würden (OLG Düsseldorf, BB 1995, S. 143 f.). Zwar musste ein vernünftiger Mandant hiervon und auch davon ausgehen, dass die Gesellschaft, die er mandatiert hatte, in ihrer Struktur nicht unverändert bleiben würde, mithin

der Kreis der Personen, der innerhalb der Gesellschaft mit dem Mandat befasst und von ihm erfahren würde, sich verändern könnte. Die Mandanten mussten aber nicht damit rechnen, dass Informationen über die Mandate ohne ihre Einwilligung den Kreis der WP-Gesellschaft, der sie ihr Vertrauen geschenkt hatten, verlassen würde und in einer anderen Gesellschaft mit anderen Strukturen und Personen bekannt würden.

Die faktische Offenlegung des Mandatsverhältnisses gegenüber der genannten Steuerfachwirtin in der Y-WP-GmbH durch den Berufsangehörigen war auch nicht durch dessen berechnete Interessen gerechtfertigt. Es kann dahinstehen, ob der Berufsangehörige gegen seine früheren Mitgesellschafter in der X-WP-GmbH wegen seines Ausscheidens Ansprüche auf Überlassung eines Teils des Mandantenstamms oder Entschädigung oder auch nur auf ein gemeinsames Informationsschreiben über die Auflösung der Sozietät und die neuen Arbeitsfelder der Gesellschafter gehabt hätte. Über entsprechende Ansprüche hätte jedenfalls innerhalb der Gesellschaft und nur mit Wirkung für und gegen die Gesellschafter verhandelt und ggf. gestritten werden müssen (dazu OLG Köln, OLGR 2007, 327 f.). Keine Vereinbarung und kein Anspruch zwischen den Gesellschaftern hätte aber gegenüber den Mandanten rechtfertigen können, ohne deren Einwilligung Daten und Informationen weiterzugeben. Einem Freiberufler wie einem Wirtschaftsprüfer muten seine Berufspflichten und damit das Gesetz zu, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen ggf. auch hinter den Datenschutzrechten seiner Mandanten zurückzustellen (vgl. auch KG NJW 1989, 2893 f.)

2. Zu recht geht die Generalstaatsanwaltschaft davon aus, dass das Gewicht des beruflichen Pflichtenverstoßes so gering ist, dass es gemäß § 153 Abs. 1 StPO i.V.m. § 127 WPO die Einstellung rechtfertigt. Dabei ist die jahrzehntelange völlig beanstandungsfreie Ausübung des Berufs durch den Wirtschaftsprüfer ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass die Beeinträchtigung der Mandanten durch die Offenbarung des reinen Mandatsverhältnisses noch dazu an, soweit ersichtlich, eine einzige Person, die zwar selbst nicht Berufsange-

hörige ist, aber dem Beruf als Steuerfachwirtin doch nahe steht, gering ist. Auch ist zu bedenken, dass es im Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses noch keine gefestigte spezifisch auf die WPO bezogene Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu der hier einschlägigen Fragestellung gab. Allerdings müssten sowohl der von diesem Verfahren betroffene Wirtschaftsprüfer als auch andere Wirtschaftsprüfer damit rechnen, dass künftig – d. h. nicht zuletzt nach Bekanntwerden dieses Beschlusses – in vergleichbaren Fällen auch schon bei der reinen unbefugten Mitteilung des Bestehens eines früheren Mandatsverhältnisses zu einer Wirtschaftsprüfergesellschaft das öffentliche Interesse an einer berufsgerichtlichen Ahndung nicht mehr wie hier nach § 153 Abs. 1 StPO verneint werden könnte.

Dr. Pickel

Dr. Brüning

Goldack

Beglaubigt


Justizangestellte